

## **Schweigepflicht und Tierschutzversicherungen**

Der Tierarzt (er ist Vertragspartner seines Kunden, also des Tierhalters) und hat keinerlei vertragliche Beziehungen zu der Tierkrankenversicherung. Deshalb besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, in dem von der Tierkrankenversicherung geforderten Sinne tätig zu werden und Rechnungen oder gar die ganze Krankenakte zu übersenden. Wichtig ist eine Erklärung des Tierhalters auf die Erklärung zur Entbindung der tierärztlichen Schweigepflicht. Ohne dass dem Tierarzt eine solche Erklärung vorgelegt wird, sollte er zunächst einmal das Ansinnen der Tierkrankenversicherung ablehnen.

Ist diese Entbindung von der Schweigepflicht zugesichert, so ist es dem Tierarzt möglich Rechnungen oder die Krankenakte an die Tierversicherung zu übermitteln. Allerdings ist es davon abhängig inwieweit die Tierkrankenversicherung bereit ist, die dafür anfallenden Kosten zu erstatten. Ferner muss in dieser Situation die Tierkrankenversicherung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Zusammenstellung der Krankenakte oder der Rechnungen einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand erfordern, der dem Tierarzt vergütet werden muss.

(nach Panek, bpt)